

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen "Hilfe für Partner in Not e.V." und erhält nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Namenszusatz "e. V.".

2.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von mildtätigen Zwecken.

Dieser Satzungszwecke wird verwirklicht durch die Unterstützung von Personen i.S.d. §53 AO.

Insbesondere unterstützt der Verein in unverschuldeten Nottfällen wie Krankheit und Bedürftigkeit, Arbeitslosigkeit, Tod und sonstigen Fällen. Zu diesem Zwecke vergibt der Verein Beihilfen. Als Beihilfen kommen auch Zuschüsse für Kuraufenthalte unter ärztlicher Betreuung, die aufgrund amtsärztlicher Anweisung zur Anwendung oder Heilung einer Krankheit erforderlich sind, in Frage. Darüber hinaus kann der Verein zinslose Darlehen an bedürftige Personen vergeben. Die Beihilfe wird von dem Verein zinslos gewährt. Um kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft gem. §32 Abs. 1 Satz 1 KWG zu betreiben, darf der Verein nicht mehr als 100 Darlehen pro Geschäftsjahr vergeben oder ein Gesamtdarlehensvolumen von über 500.000,00 € bei mindestens 21 Darlehen nicht überschreiten. Aufgrund der zinslos vergebenen Darlehen besteht insbesondere keine Gewinnerzielungsabsicht.

2.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht. Ein solcher Anspruch kann auch nicht durch laufende Gewährung von Unterstützung begründet werden. Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistung bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung einverstanden sind.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Fördermitglied werden. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds bedarf des Vorschlages eines ordentlichen Mitgliedes. Sofern nachfolgend vom „Mitglied“ die Rede ist, bezieht sich die Regelung auf ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder gleichermaßen.

2.

Das Fördermitglied ist nicht verpflichtet, regelmäßige Beiträge zu leisten und hat bei einer Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

3.

Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erklären.

6.

Der Ausschluss durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

7.

Ist ein ordentliches Mitglied mit seinen Beitragszahlungen von 12 Monaten im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§ 4

Beiträge, Vereinsvermögen

1.

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge für ordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.

Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das

Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

2.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

3.

Der Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- die Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB,
- die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlußfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
- Beschlußfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.

4.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5.

Jedes Mitglied hat eine 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem zuvor bestimmten Protokollführer unterschrieben.

§ 7

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

5.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 1 mal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der/die Vorsitzende bzw. sein/e StellvertreterIn mit einer Frist von 3 Wochen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 Vorstände anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von den Sitzungsteilnehmern unterschrieben. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und Ausschüsse zu bilden.

§ 8

Der Beirat

1.

Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er hat im Wesentlichen beratende Funktion.

2.

Der Beirat entscheidet über die gestellten Unterstützungsanträge im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Nettoerträge und steht im Übrigen dem Vorstand beratend bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens und der Erträge zur Seite.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

2.

Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Auflösung des Vereins

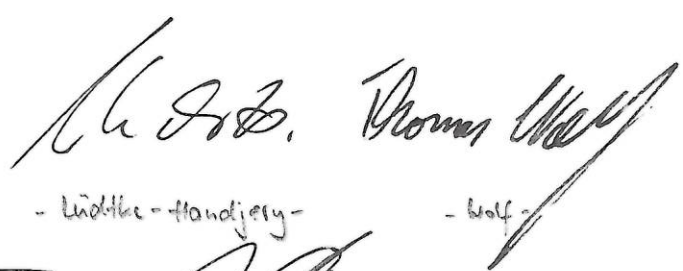
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Deutsches Rotes Kreuz e.V., DRK-Generalsekretariat, Carstennstraße 58 in 12205 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 23. Juni 2016


- Thiesmann -

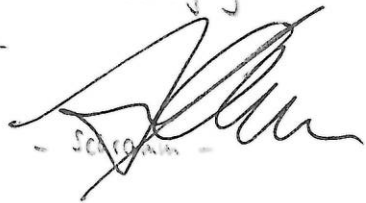

- Korsch -


- Lüdtke-Handjery -

- Wolf -


- Taki -


- Preuß -


- Schramm -

Versicherung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB

Es wird versichert, dass i. S. d. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 23. Juni 2016, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Berlin, den 20. Oktober 2016



Elmar Kausch



Mathias Lüdtké-Handjery